



11. Oktober 2016

Atomausstiegsinitiative

Faktenblatt Stilllegung der Kernkraftwerke und Entsorgung der radioaktiven Abfälle

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage.....	1
Was geschieht, wenn ein KKW früher als nach 50 Jahren endgültig ausser Betrieb geht?	2
Wie würde sich die Annahme der Initiative auf die Stilllegungskosten auswirken?	2
Wie würde sich die Annahme der Initiative auf die Entsorgungskosten auswirken?	2
Was geschieht, wenn die Kosten nicht gedeckt sind?	3
Weitere Informationen	3

Ausgangslage

Für die Stilllegung der Kernkraftwerke (KKW) und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle gilt das Verursacherprinzip. Die Betreiber der KKW sind verpflichtet, für die Kosten aufzukommen und mit entsprechenden Beiträgen die beiden dafür geschaffenen unabhängigen Fonds zu äufnen:

- **Stilllegungsfonds:** Dieser Fonds deckt die Kosten für die Stilllegung und den Abbruch der KKW sowie für die Entsorgung der dabei entstehenden radioaktiven Abfälle.
- **Entsorgungsfonds:** Dieser Fonds deckt die Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente, die nach der Ausserbetriebnahme der KKW anfallen.

Die KKW-Betreiber zahlen jährliche Beiträge in die Fonds. Bei der Berechnung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten von KKW wird von einer Betriebsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Die voraussichtlichen Kosten für die Stilllegung, die Nachbetriebsphase und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle betragen gemäss den aktuellsten Kostenstudien 2011 insgesamt 20.654 Milliarden Franken

(Preisbasis 2011).¹ Die Kosten für die Nachbetriebsphase aller fünf KKW betragen 1.709 Milliarden Franken (Preisbasis 2011). Diese Kosten werden von den Betreibern direkt finanziert und sind nicht Teil der Fonds.

Was geschieht, wenn ein KKW früher als nach 50 Jahren endgültig ausser Betrieb geht?

Unter gewissen Bedingungen kann der Betreiber seine Jahresbeiträge trotzdem innert 50 Jahren ab Inbetriebnahme des KKW entrichten. Die Anzahl Jahre, welche dem Betreiber für die Bezahlung der Beiträge zur Verfügung stehen, ändert sich also nicht. Allerdings muss die **Höhe der Beiträge** angepasst werden, da die Zielwerte (Höhe der notwendigen Fondsmittel im 50. Betriebsjahr) durch eine Verschiebung des Zeitpunktes der Ausserbetriebnahme beeinflusst werden. Die Betreiber müssen die Beiträge bezahlen, auch wenn sie teils keine Erträge aus dem Betrieb der KKW mehr haben.

Wie würde sich die Annahme der Initiative auf die Stilllegungskosten auswirken?

Der Totalbetrag der Kosten für die Stilllegung dürfte aufgrund der früheren Ausserbetriebnahme kaum eine Änderung erfahren. Da die Betriebsdauer der KKW mit der Initiative aber auf 45 Jahre begrenzt würde, ist davon auszugehen, dass die Stilllegungskosten rund 5 Jahre früher anfallen würden – und somit die **Höhe** der notwendigen Beiträge leicht ansteigen würde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der früheren Ausserbetriebnahme die Fondsgelder 5 Jahre weniger lang angelegt werden könnten und die Erträge daraus entsprechend tiefer wären.

Wie würde sich die Annahme der Initiative auf die Entsorgungskosten auswirken?

Der Entsorgungsfonds müsste die laufenden Entsorgungskosten der KKW aufgrund der 5 Jahre kürzeren Betriebsdauer 5 Jahre früher übernehmen. Dies hätte eine Erhöhung der notwendigen Fondsmittel zur Folge. Für die Beitragspflichtigen ergäbe sich dadurch insgesamt zwar keine Erhöhung der Entsorgungskosten. Sie müssten aber **höhere jährliche Beiträge** bezahlen.

¹ Die Kostenstudien werden alle 5 Jahre gemäss neustem Stand von Wissen und Technik aktualisiert. Ende 2016 liegen die neuen Kostenstudien vor.

Was geschieht, wenn die Kosten nicht gedeckt sind?

Die Kosten für die Stilllegung der KKW und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle sind grundsätzlich durch die Betreiber zu tragen. Sie leisten dazu jährliche Beiträge in den Stilllegungs- sowie den Entsorgungsfonds.

Der Umgang mit den Fondsleistungen ist im Kernenergiegesetz wie folgt geregelt:

1. Jeder KKW-Betreiber muss seine Kosten **grundsätzlich selber** tragen und aus seinen Mitteln decken.
2. Weist ein KKW-Betreiber nach, dass seine Mittel nicht reichen, deckt der Fonds die Kosten aus seinen gesamten Mitteln. Für die anderen Betreiber besteht eine solidarhaftungsähnliche **Nachschusspflicht**, wenn die Mittel eines Betreibers nicht ausreichen.
3. Ist diese Kostenübernahme für die anderen Betreiber wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der **Bund** an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Fazit: Wenn die Betreiber ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen können, riskiert im äussersten Fall der Bund, für fehlende Gelder einspringen zu müssen.

Weitere Informationen

Faktenblatt Stilllegung am Beispiel Mühleberg